



LANDESRECHNUNGSHOF  
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

**Per E-Mail**

Vorsitzenden des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2122**

Ihr Schreiben vom  
4. März 2011

Unser Zeichen  
LRH 302

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8979

Datum  
28. März 2011

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels  
(Glücksspielgesetz)**

Sehr geehrter Herr Rother,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) danke ich Ihnen.

Der am 01.01.2008 in Kraft getretene Glücksspielstaatsvertrag ist bis zum 31.12.2011 befristet und tritt danach außer Kraft. Aufgrund der ergangenen Rechtsprechung des EuGH ist ein unverändertes Fortbestehen ausgeschlossen und damit eine gesetzliche Neuregelung erforderlich.

Insgesamt ist das Glücksspielwesen in Deutschland nicht einheitlich geregelt. Sowohl die Gesetzgebungskompetenz als auch die Ausgestaltung des Glücksspielbetriebs differieren. Während für den Pferdewetten-Bereich und den Betrieb von Spielhallen sowie für das Aufstellen von Spielautomaten bundesrechtliche Regelungen existieren, greift für das Lotteriewesen und den Sportwetten-Bereich Landesrecht. Zudem soll laut Gesetzentwurf für die Veranstaltung von Lotterien ein staatliches Monopol

bestehen, während die übrigen Glücksspielarten für private Betreiber freigegeben sind oder werden. Aufgrund der bereits bestehenden unterschiedlichen Regelungen ist eine länderübergreifende Lösung anzustreben. Die anhaltende Diskussion bezüglich der Ausgestaltung des Glücksspiels zeigt, dass die Meinungsbildung innerhalb der Länder noch nicht abgeschlossen ist. Ein abgestimmtes Verhalten wäre nicht nur in Bezug auf die Veranstaltungsarten, sondern auch hinsichtlich der Durchführung der Lizenzvergaben und der Glücksspielaufsicht wünschenswert.

Es sollte sichergestellt werden, dass das neue Glücksspielgesetz gerichtsfest ist. Die Liberalisierung des Sportwetten-Bereichs unter Beibehaltung des Lotteriemonopols erscheint aufgrund der vorliegenden Gutachten ein verfassungs- und europarechtlich gangbarer und sinnvoller Weg, zumal die dem Sportwetten- und dem Lotteriebereich innewohnenden ordnungspolitischen Risiken erheblich differieren. Die auf Bundesebene zu beschließenden Änderungen im Pferdewetten-Bereich und bei den Automatenaufstellern sind noch nicht bekannt. Auswirkungen auf die Gerichtsfestigkeit der Neuregelung können nicht ausgeschlossen werden. Insofern ist an einer stimmigen Lösung zu arbeiten.

Die Neuordnung des Glücksspiels wird nicht nur von den ordnungspolitischen, sondern auch entscheidend von wirtschaftlichen Interessen geprägt. Hierbei ist das Bestreben der Länder zu begrüßen, die Einnahmemöglichkeiten aus dem Glücksspielbereich nicht privaten Anbietern zu überlassen, sondern insbesondere den staatlich organisierten Lotteriebetrieb in hoheitlicher Obhut zu belassen. Viele soziale Aufgaben sind nicht über den allgemeinen Haushalt finanzierbar. Mittelzuweisungen aus dem Glücksspielbereich sind daher erforderlich.

Positiv bleibt anzumerken, dass Schleswig-Holstein durch die Vorlage eines eigenen Gesetzentwurfs die Initiative zur Neuregelung des Glücksspielbereichs ergriffen hat. Nicht zuletzt deshalb haben sich die Ministerpräsidenten der Länder auf ihrer Konferenz am 10.03.2011 auf eine, wie in Schleswig-Holstein präferierte, konzessionierte Freigabe des Sportwetten-Bereichs für private Anbieter geeinigt. Die Detailregelungen sind noch zu klären. Zurzeit arbeitet die länderoffene Arbeitsgruppe der Staats- und Senatskanzleien an einem Entwurf eines Änderungsstaatsvertrages. Dieser soll auf der Sonderkonferenz der Ministerpräsidenten am 06.04.2011 abschließend bera-

ten werden. Das erforderliche Notifizierungsverfahren wurde insoweit noch nicht eingeleitet. Die frühzeitige Antragstellung ist aber notwendig, da die geplanten Lizenzvergaben bis zum 01.01.2012 erfolgen müssen. Die vorgeschriebene Stillhaltefrist sollte daher so früh wie möglich ablaufen. Somit ist zu begrüßen, dass für den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP das erforderliche Notifizierungsverfahren bereits eingeleitet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Aloys Altmann